

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter.

Errichtungssatzung des Zentrums für Digitale Lehre an der Technischen Hochschule Lübeck (ZDL) Vom 10. September 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. S. xx

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 10.9.2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), und des § 3 Absatz 5 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41), wird nach Stellungnahme des Senats der Technischen Hochschule Lübeck vom 9. September 2020 und nach Beschlussfassung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 25. August und 10. September 2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Zentrum für Digitale Lehre an der Technischen Hochschule Lübeck (ZDL) wird mit dem Ziel gegründet, Lehrende bei der Umsetzung digital gestützter Lehr-/Lernformen sowohl in technischer als auch didaktischer Hinsicht zu beraten und zu unterstützen. Das Zentrum für Digitale Lehre soll als dauerhafte, zentrale Serviceeinrichtung etabliert werden, deren Angebote den Lehrenden und Angehörigen aller Fachbereiche zur Verfügung stehen.

Das ZDL ist aus dem Institut für Lerndienstleitungen - ILD - hervorgegangen und wird mit diesem (bzw. seiner Nachfolgeeinrichtung), welches drittmittelfinanzierte Forschungs- und Transferprojekte rund um das Themenfeld Bildungstechnologien durchführt, zusammenarbeiten. Durch die Zusammenarbeit sollen Innovationen und Erkenntnisse aus Forschungsprojekten unmittelbar in die Unterstützung der Lehre einfließen und zu deren Weiterentwicklung beitragen.

§ 1

Rechtsstellung und Name

Das „Zentrum für Digitale Lehre an der Technischen Hochschule Lübeck (ZDL)“ wird als zentrale Einrichtung der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) im Sinne von § 3 Absatz 5 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung durch Satzung des Präsidiums errichtet.

§ 2

Aufgaben des ZDL

(1) Das Zentrum für Digitale Lehre betreut in enger Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum (Abteilung V der Hochschulverwaltung) die technischen Dienste und Tools, die für ein zeitgemäßes, technologiegestütztes Lehren und Lernen benötigt werden.

Das ZDL bietet Schulungen, Coachings und Workshops zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre an, die die Lehrenden in die Lage versetzen, die angebotenen Dienste gewinnbringend in ihrer Lehre einzusetzen.

- (2) Zu diesen Aufgaben gehören im Einzelnen:
1. Technisches Hosting und Support für den THL-Lernraum und angeschlossener Systeme; Weiterentwicklung und Einführung neuer Services, wie z.B. E-Prüfungen,
 2. strategische Weiterentwicklung im Bereich technologiegestützter Lehre (Technik /Didaktik),
 3. regelmäßige Infoveranstaltungen, Schulungen und Workshops für Lehrende,
 4. individuelle (medien-) didaktische Beratungsangebote und Coaching für Lehrende,
 5. spezielle Angebote für Neuberufene,
 6. Vernetzung und Peer-to-Peer-Angebote,
 7. Unterstützung bei der Medien- und Videoproduktion.
- (3) Weiterhin sind am Zentrum für Digitale Lehre die Aufgaben rund um die Modulerstellung und -pflege für den Verbund Virtuelle Fachhochschule (VFH) angesiedelt. Dies umfasst:
1. Beratung, Schulung und Begleitung der Modulautorinnen und -autoren vor und während des Erstellungsprozesses,
 2. Lektorat sowie Strukturierung, Anpassung und Optimierung der Lerninhalte für das Autorentool und den Lernraum,
 3. Realisierung der Lerneinheiten mithilfe eines Autorentools,
 4. programmiertechnische und multimediale Umsetzung, Erstellung von Audio- und Videoformaten,
 5. organisatorische Unterstützung der Fachausschüsse der VFH sowie bei VFH-Veranstaltungen.
- (4) Das Präsidium kann dem ZDL weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3 Leitung des ZDL

Die Leitung des ZDL wird von einer vom Präsidium beauftragten Person oder im Falle längerer Verhinderung oder Nichtbeauftragung von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums zuständigen Präsidiumsmitglied wahrgenommen.

§ 4 Aufgaben der Leitung des ZDL

- (1) Die Leitung hat die Koordination des ZDL inne. Hierzu gehören u. a. folgende Aufgaben:
1. Vertretung des ZDL nach innen und außen; die gesetzliche Vertretung durch das Präsidium bleibt unberührt,
 2. Verantwortlichkeit für strategische Entscheidungen, Abstimmung mit den Dekanaten, in Angelegenheiten mit fachbereichsweiter Bedeutung, und mit dem Präsidium, in Angelegenheiten mit hochschulweiter Bedeutung,
 3. allgemeine Koordination der Aufgaben nach § 2,
 4. Wahrnehmung der Leitungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung,
 5. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen,
 6. grundsätzliche Ressourcenplanung und Budgetplanung,
 7. jährliche Berichterstattung über Leistungen, Finanzierung und Ziele des ZDL gegenüber dem Präsidium und dem Senat der TH Lübeck.
- (2) Bei der Wahrnehmung der o. g. Aufgaben wird die Leitung durch die Geschäftsführung unterstützt.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Auf Vorschlag der Leitung bestellt das Präsidium eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Wieder- und Abbestellung sind möglich. Die Leitung bestimmt eine Stellvertretung der Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für den laufenden Betrieb des ZDL und den Einsatz der dem ZDL zugewiesenen Ressourcen.

(3) Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für:

1. die Konzeption, Organisation und Durchführung und Weiterentwicklung der Angebote des Zentrums für Digitale Lehre,
2. die Koordination der Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für Digitale Lehre,
3. die Planung der erforderlichen Ressourcen und den sachgerechten Einsatz der zugewiesenen Sach- und Personalmittel,
4. die Verbreitung von Informationen über das Zentrum für Digitale Lehre innerhalb wie außerhalb der Technischen Hochschule (in Abstimmung mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit),
5. die Evaluation und Qualitätssicherung der Angebote des Zentrums für Digitale Lehre,
6. die Dokumentation und Berichterstattung über die Tätigkeiten des Zentrums für Digitale Lehre.

(4) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Absprache mit der Leitung und der Zustimmung des Präsidiums durch Präsidiumsbeschluss.

(5) Die Geschäftsführung ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der dem Zentrum für Digitale Lehre zugewiesenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

§ 6 Beirat

(1) Das ZDL richtet einen Beirat ein. Diesem gehören mindestens die Leitung und die Geschäftsführung und die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche oder die von ihnen Beauftragten an, sowie die Leitung des ILD (bzw. seiner Nachfolgeeinrichtung) und die Abteilungsleitung des Rechenzentrums. Zu den Beiratssitzungen ist das Präsidium einzuladen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung des ZDL übernimmt den Vorsitz.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung des ZDL in allen Fragen zu unterstützen und zu beraten. Er soll insbesondere seine Auffassung über die Geschäftslage, die Personallage und die Haushaltslage zum Ausdruck bringen.

§ 7 Ressourcen, Finanzierung und Haushalt

(1) Die Ausstattung des ZDL mit Personal und weiteren Ressourcen und die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Hochschule/Hochschulverwaltung wird in einer Vereinbarung zwischen Präsidium und ZDL niedergelegt.

(2) Die Aufgaben des ZDL gemäß § 2 Absatz 3 werden aus Medienbezugsgebühren nach den Regularien der VFH finanziert.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben des ZDL sind auszugleichen und nach den Vorschriften des Haushalts, Kassen- und Rechnungswesens der TH Lübeck bzw. des Landes zu bewirtschaften.

(4) Für die besondere Inanspruchnahme von Ressourcen und Infrastruktur der Hochschulverwaltung und sonstiger Bereiche der TH Lübeck gilt das Prinzip der Kostenerstattung, soweit sie nicht bereits in einer entsprechenden hochschulinternen Vereinbarung geregelt ist.

(5) Für den Fall einer wirtschaftlichen Betätigung des ZDL unterliegt diese der Kostenleistungsrechnung (KLR)/Trennungsrechnung.

§ 8 Übergreifende Regelungen

Es gelten die allgemeinen Regelungen der TH Lübeck, z. B. für Beschaffung, Kostenkalkulation, Kostenleistungsrechnung und Haushaltsführung.

§ 9 Änderungen oder Aufhebung

Die Änderung oder Auflösung des ZDL bzw. die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung erfolgt nach Stellungnahme des Senats durch Beschluss des Präsidiums.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 10. September 2020

Dr. Muriel Kim Helbig

Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck